

FAQ Zukunftsgutscheine

Programmteil TransformConsult

Stand 09.03.2023

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Beratung durch ein externes Beratungsunternehmen im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte der grünen Transformation.

Bei dieser Geschäftsmodelltransformation sollen mit innovativen Produkten und Dienstleistungen im Bereich von Klima- und Umweltschutzlösungen für das Unternehmen neue Kundengruppen und Märkte adressiert werden. Gefördert wird auch eine Beratung zu einer Geschäftsmodelltransformation, wenn mit dieser bereits vorhandene Kunden mit klima- und umweltverträglicheren Produkten und Dienstleistungen adressiert werden.

Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:

- Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
- Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
- Wasserstoffwirtschaft
- Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
- Wissensbasierte Bioökonomie
- Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
- Life Science und Gesundheitswirtschaft
- Klimaschonende Mobilitätslösungen
- Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Nicht gefördert wird die Beratung zur Vorbereitung und Umsetzung von mehr Klima- und Umweltschutz im Unternehmen selbst, etwa durch Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in den Prozessen der Leistungserstellung oder durch die Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energien.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission. Dazu zählen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte innerhalb der Gebietskulisse des Rheinischen Reviers haben. Dort muss auch das geförderte Vorhaben bzw. die Beratungsleistung umgesetzt werden. Zum Rheinischen Revier zählen der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Düren, der Rhein-Erft-Kreis, die Städteregion Aachen, der Kreis Heinsberg, die Stadt Mönchengladbach sowie der Kreis Euskirchen.

Fördervoraussetzung ist:

- Eine unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens vom Kohleausstieg als Vorleistungserbringer (Zulieferer oder Dienstleister) in der Wertschöpfungskette der



Braunkohlewirtschaft. Dazu zählen explizit auch vorgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette (d.h. Zulieferer von Vorleistungserbringern), nicht aber Unternehmen, die lediglich von den einkommensinduzierten Wirkungen des Kohleausstieges betroffen sind (z.B. weil sie Konsumgüter verkaufen, die von den Beschäftigten in der Braunkohlewirtschaft erworben werden)

ODER

- Eine vom Unternehmen vorgesehene Geschäftsmodelltransformation mit dem Ziel, die Märkte der grünen Transformation zu bedienen und dadurch Unternehmenswachstum zu erzeugen. Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:
 - Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
 - Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
 - Wasserstoffwirtschaft
 - Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
 - Wissensbasierte Bioökonomie
 - Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
 - Life Science und Gesundheitswirtschaft
 - Klimaschonende Mobilitätslösungen
 - Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Bei Antragstellung ist zu erklären, dass die geplante Geschäftsmodelltransformation dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft dient oder mit dem Vorhaben die Schaffung neuer Arbeitsplätze geplant ist.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Bereichen Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Straßengüterverkehrs.

Nicht antragsberechtigt sind zudem kürzlich gegründete Unternehmen, ohne einen gefestigten Prozess der Leistungserstellung.

3. Welche konkreten Beratungsleistungen sind förderbar?

Förderbar sind Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation in Richtung der Märkte der grünen Transformation gemäß 1). Dazu gehören bspw.:

- Markt- und Wettbewerbsanalysen
- Beratung zur Definition von Zielmärkten und Zielbildszenarien
- Bestandsaufnahmen der Unternehmensfähigkeiten und Gap-Analysen (technische und nicht-technische Bereiche)
- Entwicklung von Handlungsansätzen im Bereich der Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovation zur Erreichung des neuen Zielbildes (technische und nicht-technische Bereiche)
- Entwicklung ganzheitlicher Umsetzungsstrategien

- Kontinuierliche Strategieberatung bei der Umsetzung (Soll-Ist-Analyse der Umsetzung)
- Beratende Unterstützung bei der Umsetzung erforderlicher Produkt-, Prozess- und Organisationsinnovationen
- Beratung hinsichtlich erforderlicher Investitionen (technische und nicht-technische Bereiche)
- Begleitung der Umsetzung erforderlicher Investitionen

4. Wie wird gefördert?

Die Bemessungsgrundlage beträgt pauschal 1200 Euro pro Beratungstag und ist auf maximal 15 Tagewerke begrenzt. Von diesen Kosten können 60% übernommen werden.

5. Was ist bei der Auswahl des Beratungsunternehmens zu beachten?

Das Unternehmen wählt ein Beratungsunternehmen, das hinsichtlich seines konkreten Beratungsbedarfs in den unter 3) genannten Bereichen die erforderlichen Kompetenzen aufweist. Diese müssen mit mindestens drei einschlägigen Referenzen aus den vergangenen zwei Jahren belegt werden.

Die möglichen 15 Tagewerke können beliebig auf verschiedene Beratungsunternehmen und Beratungsleistungen aufgeteilt werden.

6. Kann TransformConsult mehrfach in Anspruch genommen werden?

Die möglichen 15 Tagewerke können beliebig auf verschiedene Beratungsunternehmen und Beratungsleistungen aufgeteilt werden. Die Förderung ist mit Erreichen der 15 Tagewerke allerdings abgeschlossen. Eine erneute Beantragung der Beratungsförderung kann demnach ausschließlich für ein neues Vorhaben, das vom bereits bewilligten Vorhaben klar abgegrenzt werden kann, erfolgen.

7. Darf TransformConsult gleichzeitig mit anderen Programmteilen der Zukunftsgutscheine in Anspruch genommen werden?

Ja, die einzelnen Programmteile sind frei kombinierbar und können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.